

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD**

**Entscheidungen der Schulträger/Schulkonferenzen zum Umgang mit der  
Verpflichtung von Corona-Schnelltests**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Mit Hinweisschreiben vom 23. April 2021 wurde mitgeteilt, dass mit dem Inkrafttreten des Infektionsschutzgesetzes des Bundes nunmehr bundesweit geregelt wird, dass die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen nur zulässig ist, wenn zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 getestet wurde. Ein negatives Testergebnis hinsichtlich einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ist Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht beziehungsweise an Präsenzangeboten oder an der organisierten Notfallbetreuung der Schule. Die Testpflicht an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern wurde spätestens mit dem 28. April 2021 umgesetzt. Diese Pflicht gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die an Abschlussprüfungen teilnehmen.

Im Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 23. April 2021 an die Schulleiter der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern sind folgende Zitate zu finden: „Auch weiterhin werden die Selbsttests grundsätzlich an den Schulen durchgeführt. Wenn jedoch die Schulkonferenz entscheidet, dass Selbsttests auch zuhause durchgeführt werden sollen, bleibt dies ebenso möglich. Daran ändert sich aktuell nichts.“ sowie „Ich möchte Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass Erziehungsberechtigte, die ihren Kindern den Test nicht ermöglichen und der Testverpflichtung des Bundesgesetzes nicht nachkommen, sich damit entscheiden, dass ihre Kinder nicht an den Präsenzangeboten bzw. dem Unterricht teilzunehmen dürfen.“

1. An welcher Stelle im SchulG M-V ist die Zuständigkeit der Schulkonferenz für Fragen des Gesundheitsschutzes mit Stand 29. April 2021 geregelt?
2. Welche Rechtsgrundlagen bestehen darüber hinaus mit Stand 29. April 2021, die die Zuständigkeit der Schulkonferenz als Entscheidungsorgan für den Umgang mit Schnelltests regeln?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Gemäß § 75 Absatz 2 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) beraten und entscheiden die Konferenzen nach Maßgabe dieses Gesetzes über alle wesentlichen Angelegenheiten des schulischen Lebens.

Die Schulkonferenz ist das zentrale Beratungs- und Entscheidungsgremium an der Schule, bei dem die Mitwirkungsrechte im Sinne von Mitentscheidungsrechten von Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern gebündelt sind. Wesentliches Anliegen der Regelungen über die Schulkonferenz ist die Stärkung der Eigenständigkeit der Schulen und die Demokratisierung von Entscheidungsprozessen in schulischen Angelegenheiten.

Nach § 76 Absatz 5 SchulG M-V berät und beschließt die Schulkonferenz über alle wichtigen Fragen der Zusammenarbeit von Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und deren Vertretungen sowie an beruflichen Schulen mit den Ausbildungsbetrieben.

3. Welche Sanktionen sieht das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für den Fall vor, dass Eltern eines schulpflichtigen Kindes sich dazu entscheiden, bei dem Kind nach § 28b Absatz 3 Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit dem seit dem 19. April 2021 geltenden Hygieneplan für SARS-CoV-2 einen anerkannten Test auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-Selbsttest oder PCR-Test) in der eigenen Häuslichkeit durchzuführen und damit nicht dem Hinweisschreiben des Ministeriums in Bezug auf eine Regelung der Schulkonferenz folgen (mit Stand 29. April 2021)?
4. Kann das betroffene Kind durch die Schulleitung vom Unterricht ausgeschlossen werden, wenn nach § 28b Absatz 3 Infektionsschutzgesetz der Verpflichtung zum Test durch Vornahme eines anerkannten Selbsttests in eigener Häuslichkeit durch die Eltern nachgekommen wurde (mit Stand 29. April 2021)?

Die Fragen 3 und 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Wenn es weder einen Beschluss der Schulkonferenz über eine teilweise oder gänzliche Verlegung der Testungen in die Häuslichkeit, noch eine Genehmigung der Schulleitung im Einzelfall für eine Testung in der Häuslichkeit aus sachlichen Gründen gibt, ist eine Selbsterklärung über das Vorliegen eines negativen Testergebnisses als Nachweis abzulehnen. In diesen Fällen darf die Schule nur betreten werden, wenn eine Negativtestung durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch den Nachweis eines Schnelltests auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 der Corona-Landesverordnung nachgewiesen werden kann. Die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung oder des bescheinigten Tests darf nicht älter als 24 Stunden sein und muss Datum und Uhrzeit der Testung erkennen lassen. Das Zutrittsverbot gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule ein Test auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 unter Aufsicht von Lehrkräften der Schule durchgeführt wird. Voraussetzung hierfür ist die Einwilligung der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers oder der Erziehungsberechtigten.

Schülerinnen und Schüler, die nicht an den Präsenzangeboten beziehungsweise am Unterricht aufgrund des fehlenden Testnachweises teilnehmen dürfen, erhalten Aufgaben zur eigenständigen Bearbeitung. Ein Anspruch auf Beschulung in Distanz besteht hier nicht.